

# Amtsblatt

Nummer 52  
80. Jahrgang  
Montag, 23. Dezember 2024

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 10. Dezember 2024 (Az. 1040/2024 - 03) die beantragte Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnheimes für Studierende und Auszubildende mit Tiefgarage auf dem Grundstück „Haydnstraße 7“ in Regensburg (Flurstück 3038/2, Gemarkung Regensburg).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 10. Dezember 2024 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 110165,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-4632, wird empfohlen.

Regensburg, 11. Dezember 2024  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Dr. Häusler  
Leitender Rechtsdirektor

# Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 11. Dezember 2024 (Az. 1958/2024) die beantragte Verlängerung der Baugenehmigung für die Befestigung bestehender Parkierungsflächen auf dem Flurstück 1743/15 der Gemarkung Regensburg (Nähe Maffeistraße). Gegenstand der Baugenehmigung ist die Errichtung eines Pkw-Stellplatzes mit 47 Stellplätzen. Die Baugenehmigung vom 11. August 2009 (Az. 1242/2009) wurde nun widerruflich verlängert. Die ursprüngliche Baugenehmigung wurde mit folgender Nebenbestimmung zum Lärmschutz verbunden: Die Nutzung des Parkplatzes ist nur während der Tagzeit zulässig (6.00 bis 22.00 Uhr). Diese Nebenbestimmung gilt weiterhin.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 11. Dezember 2024 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 110165,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg.**

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 11. Dezember 2024  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Dr. Häusler  
Leitender Rechtsdirektor

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Regensburg (Bestattungsgebührensatzung - BGS) vom 12.12.2024

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Regensburg (Bestattungsgebührensatzung - BGS) vom 13. Dezember 2018 (AMBI. Nr. 52 vom 24. Dezember 2018), zuletzt geändert durch

Satzung vom 28.03.2023 (AMBI. Nr. 20 vom 15 Mai 2023), wird wie folgt geändert

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Ab 01.01.2025“ durch die Worte „Ab 01.01.2027“ ersetzt.

2. Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Bestattungsgebührensatzung der Stadt Regensburg erhält die in der Anlage (1 b) beigelegte Fassung.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Regensburg, 12.12.2024  
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

**Anlage 1b**

**Gebührenverzeichnis**

als Anlage zur Bestattungsgebührensatzung der Stadt Regensburg vom 12.12.2024

Hoheitlicher Bereich		
<b>Benutzung der Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)</b>		
Soweit bei einzelnen Positionen nichts anderes angegeben ist, gilt für die Grabnutzungsgebühren Folgendes:		
Die Gebühren gelten für die Benutzung einer einstelligen Grabstätte für <b>ein Jahr</b> . Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die angegebenen Gebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen. Für die Gebührenhöhe ist es unerheblich, mit wie vielen Beisetzungen eine Grabstätte belegt ist. Mit der Grabgebühr wird lediglich die Bereitstellung der Grabstätte abgegolten.		
I. Grabnutzungsgebühren in allen städtischen Friedhöfen		Jahresgebühr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist
1. Grabstätten		
1.1	Grabstätten allgemeiner Art in allen städtischen Friedhöfen	73,00 €
1.2	Urnengräber in allen städtischen Friedhöfen	71,00 €
1.3	Grabplatz in der Abteilung 51 im Friedhof Dreifaltigkeitsberg - einmalige Gebühr -	3.228,00 €
1.4	Kindergrabstätten	71,00 €
1.5	Urnensammelgräber für anonyme Bestattungen - Gebühr für die Dauer der Ruhefrist -	255,00 €
1.6	Urnensammelgräber mit Beschriftung - Gebühr für die Dauer der Ruhefrist -	648,00 €
1.7	Grabplätze für Urnen in den naturnahen, pflegefreien Abteilungen am Dreifaltigkeitsberg	76,00 €
1.8	Urnennischen in der Urnenwand I im Friedhof Dreifaltigkeitsberg (in eine Urnennische kann eine Urne eingestellt werden)	48,00 €
1.9	Urnennischen für bis zu zwei Urnen in allen städtischen Friedhöfen	96,00 €
1.10	Urnennischen für bis zu vier Urnen in allen städtischen Friedhöfen	125,00 €
1.11	Grüfte in allen städtischen Friedhöfen	74,00 €

<b>II. Bestattungsgebühren</b>		<b>Gebührensatz</b>
<p>Ab 01.01.2027 gilt:                      Die Gebühren Nr. 2.9 und 5.3 sind umsatzsteuerpflichtig.                      Die Gebühren 2.1, 3., 4. und 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 sind umsatzsteuerpflichtig, soweit die Leistungen auf/für einen nicht stadtteiligen Friedhof erbracht werden.                      In diesen Fällen wird zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.                      Die genannten Gebühren sind Nettobeträge.</p>		
<b>2. Friedhofsgebühren</b>		
<b>2.1</b>	<b>Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen</b>	<b>25,00 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Benutzung des Leichenhauses</b>	<b>185,00 €</b>
<b>2.3</b>	<b>Benutzung der Trauerhallen Dreifaltigkeitsbergfriedhof und Reinhausen bis zu 45 Minuten ohne Gestellung eines Organisten</b>	<b>206,00 €</b>
<b>2.4</b>	<b>Zuschlag zur Gebühr unter 2.3 bei Nutzung der Trauerhalle über 45 Minuten, bis zu weiteren 45 Minuten</b>	<b>28,00 €</b>
<b>2.5</b>	<b>Benutzung des Trauerraums am Dreifaltigkeitsbergfriedhof</b>	<b>107,00 €</b>
<b>2.6</b>	<b>Benutzung eines Verabschiedungsraums am Dreifaltigkeitsbergfriedhof</b>	<b>135,00 €</b>
<b>2.7</b>	<b>Benutzung des Umbettungsraums am Dreifaltigkeitsbergfriedhof</b>	<b>48,00 €</b>
<b>2.8</b>	<b>Benutzung des Sektionsraumes am Dreifaltigkeitsbergfriedhof</b>	<b>144,00 €</b>
<b>2.9</b>	<b>Benutzung der Kühlräume pro angefangenen Tag</b>	<b>19,00 €</b>

3. Beisetzungen		
3.1	Sargbestattung in Einfachgrabtiefe (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie die Beisetzung des Sarges)	
	a) für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge über 80 cm	848,00 €
	b) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge bis 80 cm	422,00 €
	c) bei einer Sarglänge bis 40 cm	135,00 €
3.2	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 3.1 und 3.4 bei der Beisetzung eines Sarges in Überlänge	101,00 €
3.3	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 3.1 und 4.1 für die Herstellung eines Tiefgrabes oder einer Ausbettung aus einem Tiefgrab	158,00 €
3.4	Sargbestattung in Gräfte (die Leistungen umfassen die Kontrolle sowie das Kehren der Gruft und die Beisetzung des Sarges)	520,00 €
3.5	Urnenbeisetzung in Erdgrabstätten oder in Urnennischen (die Leistungen umfassen die Grabherstellung oder das Öffnen und Schließen der Urnennische sowie die Beisetzung oder Einstellung der Urne)	318,00 €
3.6	Urnenbeisetzung in den naturnahen Grabplätzen am Friedhof Dreifaltigkeitsberg (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, das Grabschild einschl. dessen Beschriftung, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes)	632,00 €
3.7	Urnenbeisetzung in den naturnahen Grabplätzen unter Granitsteinplatten am Friedhof Dreifaltigkeitsberg	
	a) Einzelgrab mit Granitsteinplatte (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, die Granitplatte, das Grabschild einschl. dessen Beschriftung, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes)	683,00 €
	b) Doppelgrab mit Doppelgranitsteinplatte (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, die Granitplatte, das Grabschild, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes) Die Beschriftung des Grabschildes muss gesondert beauftragt werden!	424,00 €
3.8	Urnenbeisetzung in den naturnahen Grabplätzen um Quader oder Steinfindlinge am Friedhof Dreifaltigkeitsberg (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, den Quader oder den Steinfindling, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes)	474,00 €

4. Ausbettungen		
4.1	Ausbettung einer Leiche oder von Gebeinen aus einem Einfachgrab	852,00 €
4.2	Ausbettung einer Urne oder von Ascheresten eines/r Verstorbenen	315,00 €

5. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung		
5.1	Fundamentierung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung	83,00 €
5.2	Herstellung von Grabeinfassungen	43,00 €
5.3	Abtragung und Entsorgung von Grabanlagen durch die Friedhofsverwaltung	482,00 €
5.4	Reinigung einer Gruft bei einem Zeitaufwand bis zu einer Stunde	208,00 €
5.5	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 5.4 bei einem Zeitaufwand von mehr als einer Stunde. Pro angefangene Stunde	113,00 €
5.6	Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind und auf Wunsch der Gebührenschuldner erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20%	variiert

III. Wirtschaftlicher Bereich		Gebührensatz
Zu den unter den Nrn. 6., 7. und 8. aufgeführten Nettogebühren wird zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben		<b>netto</b>
6. Feuerbestattung		
6.1	Einäscherung von Verstorbenen (die Leistungen hierfür umfassen die Einäscherung des/der Verstorbenen sowie die Bereitstellung und Herausgabe der Urne)	
	a) für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge über 80 cm	383,00 €
	b) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge bis 80 cm	191,00 €
6.2	Urnenversand innerhalb Deutschlands (ohne Expresspaketversand)	86,00 €
6.3	Urnenversand außerhalb Deutschlands sowie Urnenversand per Expresspaket innerhalb und außerhalb Deutschlands (die jeweils gültige Paketgebühr ist enthalten)	105,00 €
6.4	Urnentransport	
	a) innerhalb der Stadt Regensburg oder einer Gesamtfahrtstrecke bis 15 km b) bei einer Gesamtfahrtstrecke über 15 und bis zu 30 km	46,00 € 77,00 €

7. Leistungen der Städtischen Bestattung		
7.1	Reguläre Bestatterdienstleistungen (wie Beratung der Angehörigen, Abwicklung sämtlicher Angelegenheiten der Bestattung, Versorgung der Verstorbenen, Besorgung fehlender Unterlagen, Trauerbegleitung)	425,00 €
7.2	Reguläre Bestatterdienstleistungen in wesentlich höheren Umfang als bei 7.1	566,00 €
7.3	Reguläre Bestatterdienstleistungen in wesentlich geringeren Umfang als bei 7.1	283,00 €
7.4	Bestattungsvorsorgedienstleistungen (Gebühr wird bei der Abwicklung des Vertrages verrechnet)	188,00 €
7.5	Vorzeitige Auflösung von Bestattungsvorsorgeverträgen	173,00 €
7.6	Dienstleistungen der Städtischen Bestattung für andere Bestattungsunternehmen	188,00 €
7.7	Inanspruchnahme eines Leihсарges	82,00 €
7.8	Sonderleistungen der Städtischen Bestattung, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind und auf Wunsch der Gebührenschuldner erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20%	variiert

8. Überführung von Verstorbenen		
8.1	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm innerhalb von Regensburg oder einer Gesamtfahrstrecke von bis zu 15 km	154,00 €
8.2	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge über 80 cm innerhalb von Regensburg oder einer Gesamtfahrstrecke von bis zu 15 km	204,00 €
8.3	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm bei einer Gesamtfahrstrecke bis 30 km	179,00 €
8.4	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge über 80 cm bei einer Gesamtfahrstrecke bis 30 km	254,00 €
8.5	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm bei einer Gesamtfahrstrecke über 30 km zusätzlich zu Nr. 8.3 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrstrecke von 30 km überschreitet	0,87 €
8.6	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge über 80 cm, bei einer Gesamtfahrstrecke über 30 km, zusätzlich zu Nr. 8.4 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrstrecke von 30 km überschreitet	1,34 €

## Satzung zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Amt für Stadtbahneubau - Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Regensburg über den Regiebetrieb „Amt für Stadtbahneubau - Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ vom 09.12.2024

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

### § 1

(1) Der innerhalb der allgemeinen Verwaltung und ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) als Sondervermögen der Stadt Regensburg geführte Regiebetrieb „Amt für Stadtbahneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.

(2) Die Betriebssatzung der Stadt Regensburg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Amt für Stadtbahneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ vom 30.04.2021 wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

### § 2

- (1) Der zu erstellende Jahresabschluss zum 31.12.2024 samt Anhang und Jahresbericht ist zugleich Schluss- und Aufhebungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- (2) Das Stammkapital, das Anlage- und Umlaufvermögen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung werden

mit Wirkung ab dem 01.01.2025 auf die Stadt Regensburg übertragen.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 09.12.2024

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

# Gemeinsame Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Regensburger Wohltätigkeitsstiftung und Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel für das Haushaltsjahr 2025

<p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p>Auf Grund des Art. 20 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG), BayRS 282-1-1-WK, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2024 folgende gemeinsame Haushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwaltete Regensburger Wohltätigkeitsstiftung und Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:</p>	<p style="text-align: center;">im Verwaltungshaushalt</p> <p>in den Einnahmen und Ausgaben mit            920.000 Euro</p> <p>und im Vermögenshaushalt</p> <p>in den Einnahmen und Ausgaben mit            1.167.200 Euro</p> <p>ab.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der <b>Regensburger Wohltätigkeitsstiftung</b> für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p> <p style="text-align: center;">im Verwaltungshaushalt</p> <p>in den Einnahmen und Ausgaben mit            140.100 Euro</p> <p>und im Vermögenshaushalt</p> <p>in den Einnahmen und Ausgaben mit            114.150 Euro</p> <p>ab.</p> <p>(2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der <b>Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel</b> für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung und der Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel sind nicht vorgesehen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung und der Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel werden nicht festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung wird auf 10.000 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel wird auf 30.000 Euro festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>II.</b></p> <p>Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.12.2024, Az. ROP-SG12-1512.1-9-50-3 und mit Schreiben vom 05.12.2024, Az. ROP-SG12-1512.1-9-50-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.</p> <p style="text-align: center;"><b>III.</b></p> <p>Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg für die Regensburger Wohltätigkeitsstiftung und Waisenhausstiftung Stadtamhof mit nichtrechtsfähiger Stiftung Nagel beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung, Dr.-Gessler-Straße 12a, 93051 Regensburg, I. OG, Zimmer 110, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.</p> <p style="text-align: right;">Regensburg, 11.12.2024 Stadt Regensburg</p> <p style="text-align: right;">Gertrud Maltz-Schwarzfischer Oberbürgermeisterin</p>

# Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Regensburg

vom 12.12.2024

Aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

## § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Regensburg vom 28.11.2017 (AMBl. Nr. 50 vom 11. Dezember 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2022 (AMBl. Nr. 52 vom 27. Dezember 2022), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

### „§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung (Bring- und Holsystem) unter Verwendung von Restmüllbehältnissen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nummern 1 - 6 Abfallwirtschaftssatzung - AbfS beträgt bei 14-tägiger Abfuhr für das jeweilige Behältnis

Lfd. Nummer	Füllraum	vierteljährlich EUR	jährlich EUR
1.	60 l	22,08 €	88,32 €
2.	80 l	29,46 €	117,84 €
3.	120 l	44,19 €	176,76 €
4.	240 l	88,38 €	353,52 €
5.	770 l	283,56 €	1.134,24 €
6.	1.100 l	405,09 €	1.620,36 €

Bei mehrmaliger Abfuhr gem. § 17 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung – AbfS innerhalb von 14 Tagen werden die im Satz 1 geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht.

(2) Die Gebühr für einen Restmüllsack gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nummer 7 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 5,50 EUR pro Stück.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt bei kleinen Mengen von Bauschutt, Abraum, Kies, Sand und Erde je Volumen bis zu eines PKW-Standardkofferraums oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge 5,00 EUR.

(4) Für die gelegentliche Anlieferung kleiner Mengen Restmüll bis zum Füllraum eines Restmüllsacks wird die in Abs. 2 festgelegte Gebühr erhoben.

(5) Für die nachfolgenden Sonderfälle des städtischen Holsystems werden zusätzliche Gebühren wie folgt erhoben:

1. für jede Sonderleerung im Sinne von § 16 Abs. 13 Abfallwirtschaftssatzung – AbfS (z.B. wenn ein turnusmäßiger Termin verpasst wurde) der Restmüll- oder Papierbehältnisse pro beantragter Abholung eine Anfahrtspauschale i.H.v. 25,00 EUR
2. für jede zusätzliche Leerung der Restmüllbehältnisse über die turnusmäßige Leerung im Sinne von § 17 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung – AbfS hinaus pro beantragter Abholung eine Anfahrtspauschale i.H.v. 25,00 EUR und je dabei zu leerender Restmüllbehältnisse eine Volumengebühr wie folgt:

Füllraum	Volumengebühr
240 l	13,60 €
720 l	43,62 €
1.100 l	62,32 €

Zusätzliche Leerungen für Behältnisse unter 240 l werden nicht angeboten, hier ist bei Bedarf der Restmüllsack (Abs. 2) zu verwenden.

3. für jede zusätzliche Leerung von Papierbehältnissen über die turnusmäßige Leerung im Sinne von § 18 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung – AbfS hinaus pro beantragter Abholung jeweils eine Anfahrtspauschale i.H.v. 25,00 EUR

Die Entscheidung über die Durchführung einer Leerung nach diesem Absatz liegt bei der Stadt. Sie ist schriftlich zu beantragen und der Abfuhrtermin mit der Stadt abzustimmen.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Regensburg, 12.12.2024  
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

# Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg (Sperrzeitverordnung - SpV) vom 19. Dezember 2005 vom 13. Dezember 2024

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - BayGastV) vom 23. Februar 2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019,

erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg (Sperrzeitverordnung - SpV) vom 19. Dezember 2005 (AMBl. Nr. 2 vom 09. Januar 2006), zuletzt geändert mit Verordnung vom 11.10.2024 (AMBl. Nr. 46 vom 11. November 2024), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

2. § 1a wird aufgehoben.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

### „§ 2

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr und an den übrigen Wochentagen in der Regel auf 23.00 Uhr verkürzt werden.“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 1 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.

### § 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg (Sperrzeitverordnung - SpV) vom 19. Dezember 2005 bleibt hiervon unberührt.

Regensburg, den 13.12.2024  
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

## Öffentliche Ausschreibungen

### Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

#### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

25 E 005 – Raumluftechnische Anlagen  
DIN 18379

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 20.12.2024

25 E 002 – Malerarbeiten gem. DIN

18363 – Bauteil D – Neubau Halle

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 16.12.2024

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de).

#### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

25 A 002 – Entwässerungskanalarbeiten  
DIN 18306

25 A 003 – Gleisbauarbeiten DIN 18325

25 A 004 – Kanalbauarbeiten DIN 18306,

Verkehrswegebauarbeiten DIN 18317

25 A 007 – Baumquartiersanierung

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

#### 3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

25 A 011 – Rahmenvereinbarung für die Lieferung von Arbeitskleidung

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

### Information über beabsichtigte

**Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.